

Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke

Abschnitt I**§ 1**

(1) Der Rat des Bezirkes ist das vollziehende und verfügende Organ des Bezirkstages. Er ist ein Kollegialorgan.

Der Rat des Bezirkes ist dem Bezirkstag verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Seine Tätigkeit vollzieht sich auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirkstages und der gesetzlichen Bestimmungen der übergeordneten Staatsorgane. Er ist dem Ministerrat unmittelbar rechenschaftspflichtig.

(2) Jedes Mitglied des Rates trägt gegenüber dem Bezirkstag die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates des Bezirkes.

(3) Jedes Mitglied des Rates trägt gegenüber dem Bezirkstag und dem Rat des Bezirkes die persönliche Verantwortung für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.

§ 2

(1) Dem Rat des Bezirkes obliegt es,

- a) die Durchführung der Beschlüsse und Gesetze der Volkskammer, der Beschlüsse des Bezirkstages und der Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen des Ministerrates in seinem Gebiet zu leiten;
- b) die einheitliche Leitung seiner Abteilungen und der ihm unterstellten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen zu gewährleisten und die Erfüllung ihrer Aufgaben zu kontrollieren;
- c) Vorschläge für den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan des Bezirkes auszuarbeiten, dem Be-